

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 1963	Nr. 23
Tag	Inhalt:	Seite
1. 10. 63	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer</b>	147
30. 9. 63	Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses	147
3. 10. 63	Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln	148

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer**  
**Vom 1. Oktober 1963**

Artikel 1

Das Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

Dem § 13 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) § 12 der Rücklagenverordnung für die Gemeinden vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 52) findet auf die Getränke- und Speiseeissteuer keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1963

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
des Innern  
Schneider

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und**  
**Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung**  
**des Beamtenverhältnisses**

Vom 30. September 1963

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wird verordnet:

§ 1

(1) Dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen,

1. Beamte im Vorbereitungsdienst,
  2. Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12
- zu ernennen,
3. im höheren Dienst

a) Beamte auf Widerruf, die nicht in eine Planstelle eingewiesen werden sollen,

- b) wissenschaftliche Assistenten und andere wissenschaftliche Hilfskräfte (z. B. Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren und Dozenten) an den wissenschaftlichen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Instituten

zu ernennen,

- c) ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, sofern nicht die Landesregierung die Umwandlung im Zusammenhang mit einer anderen Ernennung vornimmt.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Befugnis, das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

(3) Der Minister kann die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und für die Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen und des höheren Dienstes den unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen, der Kultusminister auch für Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 12 und wissenschaftliche Assistenten. Die Weiterübertragung ist im Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

#### § 2

(1) Dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen, Beamte zu entlassen, Beamte mit Ausnahme der in § 57 HBG genannten in den Ruhestand zu versetzen und Hochschullehrer zu entpflichten.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Befugnis, Beamte zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 können auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen werden.

Die Weiterübertragung ist im Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

#### § 3

(1) Ist für die Ernennung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Landesregierung zuständig, leitet der Minister seinen Vorschlag dem Direktor des Landespersonalamts zu. Dieser legt ihn mit seiner Stellungnahme der Landesregierung vor.

(2) Ihre Absicht, Beamte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 oder Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 zu ernennen, hat die ernennende Behörde dem Direktor des Landespersonalamts mitzuteilen. Dieser kann gegen die Ernennung Einwände erheben.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Ernennung zum außerplanmäßigen Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

#### § 4

(1) Die Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1955 (GVBl. S. 53) und der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
I. V. Schneider

Der Minister des Innern  
I. V. Hemsath

### Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln

Vom 3. Oktober 1963

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird vom Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

#### § 1

Die Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln werden den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
I. V. Schneider

Der Minister für  
Landwirtschaft und Forsten  
i. V. Osswald